

Lesefassung

**Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz
über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke (Wasseranschlusssatzung – WAS -)
vom 27.11.2007
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.12.2012**

¹⁾ Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 und des § 2 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 21.11.2012 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde, die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke (Wasseranschlusssatzung – WAS -) wie folgt geändert:

¹⁾ Präambel geändert lt. 3. ÄS vom 05.12.2012

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserzweckverband Strelitz, im nachfolgenden Verband genannt, betreibt Wasserversorgungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht aus dem Wasserverteilungsnetz, den Wasserwerken, Druckstationen, Reinwasserbehältern und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen und den Hausanschlüssen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.
- (3) Zur Erfüllung seiner Rechte und Pflichten nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.

§ 2 Grundstückseigentümer

An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt bei einem erbbaubelasteten Grundstück der Erbbauberechtigte. Gleiches gilt für den Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelungen des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19.06.1975 (GBl. DDR 1 S. 465) getrennt ist. An die Stelle des Grundstückseigentümers treten auch Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung oder die Versorgung eines Grundstückes kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße haben.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses muss innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist von 2 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden sind, gemäß § 13 (2) dieser Satzung beantragt werden.
- (3) Der tatsächliche Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung bzw. nach der vom Verband erfolgten Aufforderung zu realisieren.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 - a) soweit der Verband von der Trinkwasserversorgungspflicht freigestellt ist und
 - b) wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstückes trinkwasserversorgungspflichtig wird.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Ausnahmen hiervon regelt der § 7. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 - a) soweit der Verband von der Trinkwasserversorgungspflicht freigestellt ist und
 - b) wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstückes trinkwasserversorgungspflichtig wird.
- (3) Der Verband räumt dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe (Nutzung von Regenwasser, eigenen Hausbrunnen etc.) schriftlich bei dem Verband einzureichen.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist (entsprechend DVGW Regelwerk W 403).
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die v. g. Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Diese sind vor Ausführung beim Verband zu beantragen und bedürfen der Abnahme.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht:
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorzuhalten sind.
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vorbereitung betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung einen Tag vorher in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist (Rohrbruch und dgl.) und der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Mängel und Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder Störungen in der Belieferung entstehen, haftet der Verband nicht, wenn sie aufgrund höherer Gewalt oder durch Betriebsstörungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die nicht durch betriebliche Notwendigkeiten bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, zurückzuführen sind.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter einem Betrag von 15 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Grundstückseigentümern hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ergebnis an. Diese Regelung gilt nicht für verdeckte Mängel.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 (3) gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen.
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Verband das Grundstück auf seine Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, bis auf die für die Wasserversorgung notwendigen Anlagen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Die Wasserversorgungsanlagen werden mit Hilfe eines zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrages grundbuchrechtlich gesichert. Die Entschädigung und die Kosten für die grundbuchrechtliche Eintragung trägt der Verband.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (Kundenanlage). Er beginnt an der Hauptleitung des Verteilungsnetzes mit dem Abzweig und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wassermesseinrichtung. Der Teil des Hausanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wassermesseinrichtung ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines vom Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. ein aktueller Flurkartenauszug (einschließlich Bezeichnung und Größe des Flurstücks) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Kundenanlage eingerichtet oder

- geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des berechneten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über vorhandene bzw. geplante Eigengewinnungsanlagen (eigener Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen),
 5. im Falle des § 3 (2) und (3) die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Verband bestimmt.
 - (4) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücke an einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung, der vom Hausanschluss weiterführenden Trinkwasserleitung (Kundenanlage gemäß § 15), auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
 - (5) Abweichend von Abs. 4 kann der Verband auch dann einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen, wenn für Hinterliegergrundstücke keine Grunddienstbarkeit gesichert ist, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind und ein Notleitungsrecht entsprechend § 917 Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.
 - (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
 - (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wassermesseinrichtungsschacht oder Wassermesseinrichtungsschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist,
 2. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wassermesseinrichtung vorhanden ist oder
 3. die Hausanschlussleitung länger als 20 m ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten oder ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Die DIN 1988/Technische Regeln für

Trinkwasserinstallationen (TRWI) gilt.

- (3) Für Neuanlagen dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Anlagenteile, die nicht diesen Normen entsprechen, müssen auf Verlangen des Verbandes ausgetauscht werden.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Verbandes bzw. des vom Verband Beauftragten zu veranlassen.
- (5) Leitungsabgänge vom Hausanschluss vor der Messeinrichtung ohne gesonderte Messeinrichtung sind nicht statthaft.
- (6) Sind in einer Kundenanlage mehr als eine Messeinrichtung installiert, so ist die Einspeisung von Wasser von einem Meßbereich in einen anderen mit stationären oder mobilen Leitungen nicht statthaft.

§ 16 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte schließt die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Mit der Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass Rohrverbindungen zu Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück nicht vorhanden sind.

§ 17 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19 Zustimmung zur Errichtung von Eigengewinnungsanlagen auf Grundstücken

- (1) Der Grundstückseigentümer hat Bau und Inbetriebnahme von Eigengewinnungsanlagen dem Verband anzuzeigen und die Zustimmung einzuholen.
- (2) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte hat das Recht, die Eigengewinnungsanlage zu überprüfen.
- (3) Die Prüfung der Eigenversorgungsanlagen ist kostenpflichtig.
- (4) Der Verband kann den Einbau einer Mengemessung verlangen.

§ 20 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem Verband bzw. dem Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 14, 15 und 19 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

§ 21 Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22 Messung

- (1) Der Verband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes bzw. des vom Verband Beauftragten. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Messeinrichtungen, die auf Antrag des Grundstückseigentümers eingebaut werden und die der Absetzung einer bestimmten Wassermenge von der Abwassermenge dienen.

§ 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen (+/-5%) überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 24 Ablesung der Messeinrichtungen

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten drei Jahre bzw. Ableseperioden schätzen. Die

tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Die muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das zur Verfügung gestellte Wasser sollte unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen Verwendung genutzt werden. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes bzw. des vom Verband Beauftragten mit Wassermesseinrichtungen zu benutzen. (Gebührenregelung in der Anlage 1 zur Wasserabgabensatzung).
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

§ 26 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Verband die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Bei Beendigung der Versorgung ist der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte berechtigt, den Hausanschluss abzusperrern oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden und der Hausanschluss ganz oder zum Teil wieder hergestellt werden, so sind die Bestimmungen für Neuanschlüsse anzuwenden Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als 1 Jahr kein Wasser entnommen wurde.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 27 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Einbau der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer

Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Gebühren der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Anschlussbeiträge, für die Herstellung, Erweiterung und Erneuerung von Hausanschlüssen ein Kostenersatz sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen Gebühren nach gesonderten Satzungen erhoben.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 (2) und (3) seinem Anschlusszwang nicht nachkommt,
 - b) § 13 (2) den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bzw. die Änderung des Hausanschlusses nicht beantragt. Hierzu zählt die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen,
 - c) § 13 (4) Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen läßt,
 - d) § 14 (2) die Messeinrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält,
 - e) § 15 (2) die Errichtung bzw. wesentliche Veränderungen der Kundenanlage nicht vom Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen durchführen läßt,
 - f) § 15 (3) Anlagenteile verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik, bekundet durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, entsprechen,
 - g) § 15 (5) Leitungsabgänge vor der Meßeinrichtung betreibt oder nach § 15 (6) eine Einspeisung von Wasser in unterschiedliche Meßbereiche vornimmt,
 - h) § 16 (1) den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz nicht durch den Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten vornehmen läßt und nach § 16 (2) die Inbetriebsetzung nicht beim Verband beantragt,
 - i) § 18 (2) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage nicht dem Verband mitteilt,
 - j) § 19 (1) keine Genehmigung für den Bau und die Inbetriebnahme von Eigengewinnungsanlagen beim Verband einholt,
 - k) § 20 das Zutrittsrecht dem Beauftragten des Verbandes versagt,
 - l) § 22 (3) seiner Verpflichtung, die Messeinrichtungen vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser sowie vor Frost und Verlust zu schützen, nicht nachkommt,
 - m) § 25 (1) vor Weiterleitung von Wasser an Dritte keine Zustimmung beim Verband einholt.
 - n) dem Verband vor Ablauf der Eichfrist der Messeinrichtungen die Auswechslung der Messeinrichtungen nicht ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs.3 i.V.m. § 154 Kommunalverfassung - KV M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 5.000 EUR betragen.

§ 30 Verfahrens- und Formfehler

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Neustrelitz, 05.12.2012

Bednorz
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neustrelitz, 05.12.2012

Bednorz
Verbandsvorsteher